

SO_GERICHTE ZZ.1996.19 vom 15. Mai 1996

SO Obergericht, 1996-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1996.19

FR: SO_GERICHTE ZZ.1996.19 du 15 mai 1996

IT: SO_GERICHTE ZZ.1996.19 del 15 maggio 1996

Regeste

1. Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. 109 StGB und § 196 StPO. Die Verfolgungsverjährung ruht während des Kassationsbeschwerdeverfahrens und wird erst durch einen kassierenden Entscheid wieder in Gang gesetzt. 2. Art. 96 Ziff. 1 Abs. 3, 96 Ziff. 3 und 100 Ziff. 2 SVG. Ausser dem Chauffeur ist auch der Auftraggeber eines Transportes, der dazu beigetragen hat, dass der Lastwagen überladen wurde, nach Art. 96 Ziff. 1 Abs. 3 SVG zu bestrafen.

Erwägungen

E. 1

Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 i.V.m. 109 StGB und § 196 StPO. Die Verfolgungsverjährung ruht während des Kassationsbeschwerdeverfahrens und wird erst durch einen kassierenden Entscheid wieder in Gang gesetzt.

E. 2

Bei der Kassationsbeschwerde handelt es sich um ein ausserordentliches kantonales Rechtsmittel. Es richtete sich im vorliegenden Fall gegen ein verurteilendes Erkenntnis des Gerichtspräsidenten, das in der Folge kassiert wurde. Gemäss SOG 1992 Nr. 17 ruhte demnach die Verfolgungsverjährung während des Kassationsbeschwerdeverfahrens und lief danach weiter. Dieses Verfahren begann mit der Beschwerdeeinreichung (22. Dezember 1994) und dauerte bis zur Kassation des vorinstanzlichen Urteils am 4. Januar 1996. Mit diesem Entscheid wurde die Verfolgungsverjährung wieder in Gang gesetzt. Sie läuft bis zum Ablauf des noch nicht verstrichenen Teils der Verjährungsfrist weiter (vgl. BGE 116 IV 81; 111 IV 90f.; 92 IV 173).

E. 3

a) Der Vorderrichter hat den Beschuldigten in Anwendung von Art. 96 Ziff. 3 SVG verurteilt. Halterin des überladenen Sattelschleppers war jedoch die Y. AG. Es kann auch nicht gesagt werden, der Beschuldigte habe an Stelle der Halterin über das Fahrzeug verfügt. Zwischen ihm und der Y. AG bestand weder rechtlich noch faktisch ein Vertretungsverhältnis. Er hat wohl als Auftraggeber den Sattelschlepper beim genannten Unternehmen bestellt und es für einen Warentransport eingesetzt, doch hat er dies nicht an Stelle der Halterin getan. Art. 96 Ziff. 3 SVG entfällt.

b) Der Beschuldigte war auch nicht Arbeitgeber des fehlbaren Chauffeurs im Sinne von Art. 100 Ziff. 2 SVG. Nach den erfolgten Darlegungen konnte er sich somit nicht dadurch schuldig machen, dass er dessen Widerhandlung nicht verhinderte. Weil aber der inkriminierte Transport immerhin in seinem Interesse erfolgte und auch die festgestellte Überlast objektiv in seinem Interesse lag, ist zu prüfen, ob er als Vorgesetzter den Fahrzeugführer zum Überladen des Sattelschleppers veranlasst hat. Das würde nach Hans

Schultz zunächst voraussetzen, dass er befugt war, ihm für die inkriminierte Fahrt Weisungen zu erteilen. Nach seinen eigenen Angaben war der Beschuldigte Auftraggeber für den in Frage stehenden Transport. Er hat bei der Firma X. AG den Sattelschlepper bestellt und das Fahrzeug auf das Areal der Firma Z. nach Gerlafingen beordert, wo er beim Verladen in der Speditionshalle zeitweilig selber anwesend war. Er bestimmte Weg und Ziel der anschliessenden Fahrt. Dies alles belegt jedoch nicht, dass er dem Fahrzeuglenker gegenüber weisungsberechtigt war. Ein solches Recht ergibt sich auch nicht zwangsläufig aus dem zwischen ihm und dem Transportunternehmen Y. AG abgeschlossenen Vertrag (Auftrag/Frachtvertrag). Vielmehr hat der Beschuldigte mit den Handlungsanweisungen, die er dem Fahrzeugführer erteilt hat bzw. die jener als solche entgegengenommen hat, lediglich in seiner Stellung als Auftraggeber die Hilfsperson des Beauftragten über den Inhalt des Auftrages informiert. Dass ihm jedoch keine Weisungsbefugnisse zustanden, zeigt sich darin, dass er sich sowohl hinsichtlich des Ladens während der Mittagszeit wie auch hinsichtlich des Überladens mit dem Chauffeur verständigen musste. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte dem Chauffeur gegenüber eine Vorgesetztenstellung im Sinne von Art. 100 Ziff. 2 SVG innehatte, weshalb auch dieser Tatbestand keine Anwendung findet.

c) Anders als bei Art. 100 Ziff. 2 SVG kommt es hingegen im Falle von Art. 96 Ziff. 1 Abs. 3 SVG für die Strafbarkeit des Dritttäters nicht auf dessen Weisungsbefugnis gegenüber dem Fahrzeuglenker an. Es genügt, dass er dazu beiträgt, dass ein Fahrzeug in Missachtung der Vorschriften über das zulässige Gesamtgewicht in Verkehr gebracht wird (BGE 89 IV 158). Die Praxis verlangt indessen, dass er von seiner Stellung her im konkreten Fall verpflichtet ist, diese Vorschriften zu beachten, was u.a. auch auf den zutrifft, der den Transport organisiert und ihn nach seinen Anordnungen durchführen lässt (BJM 1986, S. 212; BGE 89 IV 157 ff.). In subjektiver Hinsicht wird verlangt, dass er um die Überschreitung der Höchstgewichtslimiten weiss oder wissen musste. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach dem Beweisergebnis war es der Beschuldigte, der den Transport, so wie er durchgeführt wurde, veranlasst hat. Er bestellte den Lastenzug und war beim Verlad anwesend. Vor allem aber hat er sich mit dem Chauffeur darüber verständigt, "etwas mehr" zu laden als zulässig. Es steht ausser Frage, dass die Vorschriften über die zulässigen Höchstgewichte gerade auch durch denjenigen zu beachten sind, der einen in seinem Interesse liegenden Transport organisiert und bei seiner Durchführung mitwirkt. Aus diesen Umständen ergibt sich auch die erforderliche Nähe zum Fahrzeug und zum durchzuführenden Transport. Im vorliegenden Fall lässt sich sogar feststellen, dass der Beschuldigte mindestens im selben Mass wie der Fahrzeugführer dazu beigetragen hat, dass ein Fahrzeug unter Missachtung der Vorschriften über die zulässigen Höchstgewichte in Verkehr gebracht wurde. Er ist demnach gemäss Art. 96 Ziff. 1 Abs. 3 SVG der vorsätzlichen Widerhandlung gegen die Vorschriften über das zulässige Gesamtgewicht schuldig zu sprechen.

Obergericht Strafkammer, Urteil vom 15. Mai 1996

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.